

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1:

In Artikel 1 § 3 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Vor der Aufzählung in den Nummern 1 bis 11 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz findet Anwendung bei schädlichen Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen und bei Altlasten.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit".

b) Nach der Aufzählung in den Nummern 1 bis 11 sind die Wörter "Einwirkungen auf den Boden nicht regeln" durch

Ausgeliefert am 04. JULI 1997 ...

die Wörter "die Bodennutzung oder wirtschaftliche Tätigkeit regeln" zu ersetzen.

Als Folge

ist Artikel 1 § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Jeder, der den Boden nutzt oder im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit in sonstiger Weise auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Begründung:

- wie Regierungsvorlage/BR-Drs. 702/96
- nur gegenüber dem Plenum

In den Gesetzesverhandlungen bis einschließlich des Entwurfs der Bundesregierung Drs. 13/7601 vom 14.01.1997 war der Anwendungsbereich des Gesetzes auf "schädliche Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen, und Altlasten" fixiert. Hierauf stellte auch die Jedermannspflicht in der ursprünglichen Fassung des § 4 Abs. 1 ab. Die Regierungsvorlage begründet diesen Anwendungsbereich mit der beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes und auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Vorschlägen des Bundesrats wird der o. g. Anwendungsbereich mit verfassungsrechtlichen Gründen bekräftigt.

Für den erweiterten Anwendungsbereich "Einwirkung auf den Boden" gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 a. E. gem. Bundesratsdrucksache 422/97 vom

13.06.1997 fehlt die substantiierte Begründung einer geänderten verfassungsrechtlichen Einschätzung zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Überlegungen zur Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 GG für diesen wesentlich erweiterten Anwendungsbereich sind nicht bekannt.

Abgesehen davon, daß bereits ein Kompetenzmix aus Art. 74 Abs. 1 Nrn. 11, 18 und 24 GG umstritten ist, wohnt der Kompetenz gem. Art. 74 Nr. 18 "Bodenrecht" die Zweckrichtung Bodennutzung inne. Dies wird auch durch die mit Grundgesetzänderung vom 27.10.1994 erfolgte Einfügung des Kammersatzes "(ohne das Recht der Erschließungsbeiträge)" sowie die übrigen in Art. 74 Nr. 18 genannten Kompetenzen für den Grundstücksverkehr, den Landpachtverkehr, das Wohnungswesen und das Siedlungs- und Heimstättenwesen, die sich sämtlich auf die Nutzung von Grund und Boden beziehen, bekräftigt. Für die weiteren bodenbezogenen Regelungskompetenzen wie Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung hat der Bund ohnehin nur die Rahmenkompetenz gem. Art. 75 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 GG.

Für den gegenüber dem bisher vorgesehenen Anwendungsbereich "Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, die auf einer Bodennutzung oder wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen" erweiterten Anwendungsbereich fehlt es an der Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gem. Art. 72 Abs. 2 GG. Die Bewältigung von schädlichen Bodenveränderungen, die nicht bereits durch den Anwendungsbereich gem. der Regierungsvorlage vom 14.01.1997 erfaßt sind, macht keine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Hierauf kann das sog. Polizeirecht der Länder in bewährter Weise reagieren.

Mit Blick auf den Katalog des Vorrangs der Fachgesetze führt der erweiterte Anwendungsbereich zu erheblichen Schwierigkeiten beim Vollzug des materiellen Rechts und der Klärung behördlicher Zuständigkeiten.

Die Frage, ob die erwähnten Fachgesetze "die Bodennutzung oder wirtschaftliche Tätigkeit regeln", ist im Vollzug wesentlich treffsicherer zu beantworten als die Frage, ob diese Fachgesetze Einwirkungen auf den Boden regeln. Es bleibt völlig offen, ob damit ein unmittelbarer oder auch nur mittelbarer Regelungszusammenhang von Fachgesetz und Einwirkung auf den Boden gemeint ist. Ein unklares Nebeneinander von Fachgesetz und Bodenschutzgesetz führt zwangsläufig zu Konflikten bei der Rechtsanwendung und behördlichen Zuständigkeit. Diese Schwierigkeiten sind bei der Rückkehr zum Anwendungsbereich gem. Bundestagsdrucksache 13/7601 und darauf abgestellten Regelungsgehalt der im Katalog des § 3 genannten Spezialvorschriften vermeidbar.